

# Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Vom 25. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Satzung vom 22.09.2004

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Vorschriften	§ 1	–	3
II.	Grabstätten	§ 4	–	12
III.	Grabmale	§ 13	–	22
IV.	Bepflanzung der Grabstätten	§ 23	–	24
V.	Bestattungsvorschriften	§ 25	–	30
VI.	Ordnungsvorschriften	§ 31	–	33
VII.	Schlussbestimmungen	§ 34	–	37

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Bestattungseinrichtungen, nämlich den gemeindeeigenen Friedhof und das gemeindeeigene Friedhofsgebäude.

Die Gemeinde stellt das gemeindliche Friedhofspersonal.

### § 2

#### Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 3

#### Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder, und wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.

- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (3) Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt.

## II. Die Grabstätten

### § 4 Grabarten

Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Anlagengräber
- d) Urnengräber

### § 5 Größe der Grabstätten

(1) Ausmaße der einzelnen Grabstätten in den Grabfeldern 1 – 37 (alter Teil):

a) Einzelgräber	200 cm lang	80 cm breit
b) Doppelgräber	200 cm lang	160 cm breit
c) Anlagengräber	200 cm lang	240 cm breit
d) Urnengräber	100 cm lang	60 cm breit

(2) Ausmaße der einzelnen Grabstätten in den Grabfeldern 38 – 56 (neuer Teil):

a) Einzelgräber	200 cm lang	70 cm breit
b) Doppelgräber	200 cm lang	170 cm breit
c) Anlagengräber	230 cm lang	240 cm breit
d) Urnengräber	100 cm lang	60 cm breit

(3) Die Tiefe der Grabstätten beträgt 200 cm – 230 cm ab Erdoberkante.

(4) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt je nach Grabfeld 40 cm – 80 cm.

### § 6 Friedhofsplan (Belegplan)

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan. In ihm sind die einzelnen Gräberfelder und Grabstätten fortlaufend nummeriert. Abweichungen vom Friedhofsplan, z. B. Zusammenlegung von Grabstätten, sind nicht gestattet. Der Lageplan ist in der Gemeindeverwaltung einsehbar.

## **§ 7 Belegung der Grabstätten**

- (1) In einem Einzel-, Doppel- und Anlagengrab können Leichen, Leichenteile und Aschenreste beigesetzt werden, in den Urnengräbern nur Aschenreste.
- (2) Innerhalb einer Ruhefrist (10 Jahre) können beigesetzt werden:
  - a) in einem Einzelgrab                      zwei Leichen bzw. Leichenteile und fünf Urnen
  - b) in einem Doppelgrab                      vier Leichen bzw. Leichenteile und fünf Urnen
  - c) in einem Anlagengrab                      sechs Leichen bzw. Leichenteile und zehn Urnen
  - d) in einem Urnengrab                      fünf Urnen

Die Beisetzung der Leichen bzw. Leichenteile überhalb der erst beigesetzten Leichen bzw. Leichenteile ist nur möglich, wenn die erst beigesetzten Leichen bzw. Leichenteile auf eine Tiefe von 2,30 Meter verlegt sind.

- (3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Nach Aufgabe des Benutzungsrechtes kann die Gemeinde die beigesetzten Urnen entfernen und an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise beisetzen
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 der Bestattungsverordnung – BestV in der jeweils gültigen Fassung gekennzeichnet sein.

## **§ 8 Ruhefrist**

Die Ruhefrist bei Erdbestattungen sowie bei Urnenbeisetzungen beträgt 10 Jahre.

## **§ 9 Rechte an Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Benutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Benutzungsrechte werden generell nur an Einzelpersonen vergeben.
- (3) Grabbenutzungsrechte werden für 10 Jahre vergeben. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Benutzungsrechtes besteht nicht.
- (4) Das Benutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Der Erwerb wird durch den Eintrag in die Grabkartei rechtswirksam. Der Benutzungsberechtigte erhält hierüber eine Graburkunde. Die Übertragung eines Benutzungsrechtes auf Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde kann nach Ablauf des Benutzungsrechtes über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (6) Das Benutzungsrecht muss vor einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhefrist erworben werden.

- (7) Findet eine Bestattung während eines laufenden Benutzungsrechtes statt, ist das Benutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu verlängern.
- (8) Der Benutzungsberechtigte kann gegen erneute Zahlung der Grabstättengebühr das Nutzungsrecht um 10 Jahre verlängern. Die Verlängerung muss vor Ablauf des Rechts beantragt werden.
- (9) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte bzw. Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

### **§ 10 Umschreibung des Benutzungsrechtes**

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann der Ehegatte bzw. Lebenspartner oder ein Abkömmling die Umschreibung des Nutzungsrechtes beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte schriftlich auf sein Recht verzichtet.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung des Rechtes beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte bzw. Lebenspartner oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die im § 9 Abs. 9 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Reihenfolge hat das Alter das Vorrecht. Diese Reihenfolge ändert sich im Falle einer Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners zugunsten der Abkömmlinge.
- (4) Das Benutzungsrecht kann mit Genehmigung der Gemeinde auf andere Personen überschrieben werden, die sich zur Übernahme der Grabstätte bereit erklären.
- (5) Der neue Benutzungsberechtigte erhält hierüber eine Urkunde.

### **§ 11 Verzicht auf Grabbenutzungsrechte**

- (1) Auf das Benutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden.
- (2) Bei einem Verzicht auf das Nutzungsrecht werden Gebühren grundsätzlich nicht erstattet.

## **§ 12**

### **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

- (1) Das Benutzungsrecht an einer Grabstätte kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Dem Benutzungsberechtigten wird in diesem Falle eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (2) Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn diese nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder wenn die Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesem Fall werden Gebühren nicht erstattet.

## **III. Die Grabmale**

### **§ 13**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist, auch in den Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften, so anzulegen und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 14**

#### **Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit und Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder in einem Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung zur Bestattung Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

### **§ 15**

#### **Erlaubnispflicht der Grabdenkmäler**

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern und sonstiger baulicher Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen bezüglich der Materialien Art und Größe der Grabdenkmäler zu treffen.
- (3) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabdenkmäler können auf Kosten des Benutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

- (4) Die Erlaubnis zur Errichtung des Grabdenkmals ist rechtzeitig vor Aufstellung bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Diese müssen enthalten:
- Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung
  - bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan mit Maßstab 1:100 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals
  - in besonderen Fällen kann eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- Der Benutzungsberechtigte ist für die erforderlichen Aufräumungsarbeiten verantwortlich.
- Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabdenkmälern entstandene Beschädigung von Friedhof und Grabanlagen.

### **§16 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften (Grabfelder 1 – 37, 39)**

- Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung keinen besonderen Anforderungen. Sie dürfen jedoch nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken.
- Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.
- Die Grabdenkmäler müssen aus Naturstein, Schmiedeeisen oder Holz bestehen. Liegende Grabsteine sind nicht zugelassen.
- Die Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelgrab	sichtbare Höhe	150 cm	Breite	80 cm
Doppelgrab	sichtbare Höhe	150 cm	Breite	160 cm
Anlagengrab	sichtbare Höhe	170 cm	Breite	240 cm
Urnengrab	sichtbare Höhe	80 cm	Breite	60 cm

Die Tiefe bei einem Einzel-, Doppel- und Urnengrab beträgt 20 bis 40 Zentimeter, bei einem Anlagengrab 30 bis 40 Zentimeter.

## § 17

### **Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Grabfelder 38 – 56, ausgenommen 39)**

- (1) Die Grabmale unterliegen hier besonderen Gestaltungs- und Bearbeitungsanforderungen und sind in ihrem Erscheinungsbild dem landschaftlichen Charakter des Friedhofsteiles sorgfältig anzupassen.
- 2) Die Schrift ist mit besonderer Sorgfalt zu gestalten. Der Text soll nur Aussagen über den Verstorbenen enthalten.
- 3) Die Grabdenkmäler müssen aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Stahl- bzw. Bronzenguss bestehen. Nur im Grabfeld 42 (Urnenfeld) können stehende oder liegende Steine verwendet werden.
- 4) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben. Für künstlerisch und handwerklich hochwertige Grabmale in Metall sind Sockel zugelassen, wenn sie die Vorschriften des Abs. 1 – 3 und des § 18 erfüllen. Die Sockel müssen sich deutlich unterordnen und dürfen nicht als eigenständiger Grabstein wirken.
- 5) Sockel für Laternen, Weihwasserkessel etc. müssen aus dem gleichen Natursteinmaterial bestehen und die gleiche handwerkliche Oberflächenbearbeitung aufweisen wie das Grabmal selbst. Die sichtbare Sockelfläche darf eine Größe von 18 Zentimeter Länge, 18 Zentimeter Breite und 5 Zentimeter Höhe nicht überschreiten.
- 6) Grabdenkmäler sind bis zu folgender Größe zulässig:

Einzelgrab	bis 0,54 qm Ansichtsfläche
Doppelgrab	bis 0,84 qm Ansichtsfläche
Anlagengrab	bis 1,45 qm Ansichtsfläche
Urnengrab	bis 0,18 qm Ansichtsfläche (stehende oder liegende Steine)

Die sichtbare Höhe der Grabmale darf 170 Zentimeter nicht überschreiten (einschließlich des erforderlichen Sockels bei Metallgrabmälern). Die maximale Höhe der Steine bei Urnengräbern beträgt 65 Zentimeter.

Stehende oder liegende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 20 Zentimeter bis 40 Zentimeter stark sein.

## § 18

### **Werkstoffe und Bearbeitungsweise (Grabfelder 38 – 56, ausgenommen 39)**

- (1) Als Werkstoff für Grabmale sind zugelassen: Naturstein (jedoch keine Findlinge), Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form in nachfolgend aufgeführten Bearbeitungsweisen:

- a) Hartgesteine  
Bei erhabener Schrift müssen die Schriftrücken gleichwertig der übrigen Bearbeitung des Steines ausgeführt werden. Der Schriftbossen für eventuelle Nachschriften soll – wie die übrigen Flächen des Grabmales – gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Alle Flächen müssen handwerklich bearbeitet sein.
  - b) Weichgesteine  
Alle Flächen sind gebeilt, scharriert oder gleichwertig handwerklich zu bearbeiten. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark ausgeführt werden.
  - c) Geschmiedete Grabmale  
Alle Teile müssen handgeschmiedet und feuerverzinkt sein. Ein dunkler Farbanstrich als dauerhafter Rostschutz ist notwendig. Silber- oder Goldpatinierung in dezenter Ausführung ist zugelassen.
  - d) Gegossene Grabmale  
Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabmale kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel ist möglich. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff nicht gestattet.
  - e) Holzgrabmale  
Das Grabmal und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur schadstoffarme Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; farbiger Anstrich ist nicht gestattet.
- (2) Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:
- a) Politur, Feinschliff, Mattschliff mit einer Kornzahl von „über 60“ (In besonderen Fällen, die in handwerklicher Notwendigkeit begründet sind, kann nach Abs. 4 in Ausnahmefällen für Ornamente ganz oder teilweise Politur oder Feinschliff zugelassen werden. Keinesfalls dürfen die Polierten oder geschliffenen Flächen mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche ausmachen.)
  - b) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz
  - c) kristalliner Marmor in weiß bis weißgelblicher Farbe oder Wirkung
  - d) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt und Kies
  - e) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen (Tönungen der Schriftbilder in den Farbrichtungen Braun, Grün, Grau sind gestattet)
  - f) Silber- und Goldschrift  
(Bronzebuchstaben, Bleibuchstaben und Bleieinlegeschriften sind bei der Gestaltung der Beschriftung gestattet.)

(3) Zugelassen sind ferner nicht:

- a) Lichtbilder aus Glas, Porzellan oder Email, Blech, Kunststoffe einschließlich künstlicher Blumen. (In besonderen Ausnahmefällen kann nach Abs. 4 die Anbringung von Lichtbildern aus Porzellan oder Email zugelassen werden.)
  - b) aufwendige oder elektrische Beleuchtungskörper, soweit sie als Dauereinrichtung installiert und betrieben werden
  - c) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können
- (4) Über die besonderen Ausnahmefälle, die schriftlich begründet eingereicht werden müssen, entscheidet die Gemeindeverwaltung.

### **§19 Grabeinfassung**

- (1) Grabfelder 1 – 37 (alter Teil):  
In diesen Grabfeldern dürfen Grabeinfassungen aus Stein, Holz, Metall oder Kunststoff nicht errichtet werden. Bereits vorhandene Grabeinfassungen sind nach einer Beisetzung zu entfernen.
- 2) Grabfelder 38 – 56 (neuer Teil):  
Als Grabeinfassung ist ein schmaler verzinkter Metallrahmen zu verwenden, der bodenbündig zu verlegen ist; andere Grabeinfassungen sind unzulässig. Die Friedhofsverwaltung wird die Beschaffung der Grabeinfassungen vermitteln.

Ausmaße der Metallrahmen:

- |                 |             |              |
|-----------------|-------------|--------------|
| a) Einzelgräber | 170 cm lang | 70 cm breit  |
| b) Doppelgräber | 170 cm lang | 170 cm breit |
| c) Urnengräber  | 100 cm lang | 60 cm breit  |

Bepflanzungen sind nur innerhalb des Rahmenfeldes möglich.

### **§ 20 Fundamentierung**

- (1) Jedes Grabmal muss ein seiner Größe entsprechendes Fundament haben. Die Größe wird entsprechend den Regeln der Technik von der Gemeinde festgelegt und ist so auszuführen.
- (2) Sind bereits Einzel- oder Streifenfundamente für das Grab vorhanden, sind diese zu benutzen.
- (3) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Die Befestigungen sind mittels nicht rostender, ausreichend starker Materialien in genügender Länge vorzunehmen. Diese können jederzeit von der Friedhofsverwaltung überprüft werden.

## **§ 21 Grabkennzeichnung**

Die Nummer des Grabfeldes und des Grabes ist auf der rechten Seite des Denkmals in einer Höhe von 50 Zentimetern über der Erdoberfläche anzubringen. Firmenbezeichnungen dürfen hier in unauffälliger Art und Weise angebracht werden.

## **§ 22 Unterhaltung von Grabdenkmälern**

- (1) Das Grabdenkmal ist in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für Schäden, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder durch Herabfallen von Teilen entstehen, haftet der Benutzungsberechtigte.
- (2) Die Gemeinde kann auf Kosten des Benutzungsberechtigten Grabdenkmäler entfernen, die Zeichen der Zerstörung aufweisen oder deren Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist, wenn der Benutzungsberechtigte sich weigert, innerhalb einer gestellten Frist den Schaden zu beheben.
- (3) Grabdenkmäler und sonstige bauliche Maßnahmen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes sind Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht eine schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Veränderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **IV. Bepflanzung der Grabstätten**

### **§ 23 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten die dem Grabschema entspricht. Für die Abmessung der bepflanzten Fläche ist das Grabschema bindend. Die Bepflanzung ist nur innerhalb der Ausmaße der einzelnen Grabstätten möglich (siehe § 5 Abs. 1). Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabfläche mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht gestattet.
- (2) Zugelassen sind nur Gestecke und Kränze mit Unterlagen aus Stroh oder Altpapier, die mit Bast an Stelle von Draht gebunden sind.

- (3) Nicht heimisch oder exotisch wirkende Gehölze, die durch Wuchs und Farbe fremd wirken sowie Gehölze, die über 1 Meter hoch werden, sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (4) Anpflanzungen neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde durchgeführt.
- (5) Verwelkte Pflanzen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

## **§ 24**

### **Pflege und Instandhaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch zu gestalten und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Der Benutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung der Grabstätte verpflichtet.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechtes ist die Bepflanzung zu entfernen. Sie geht, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung der Gemeinde entfernt wird, in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Entspricht bei einer Grabstätte der Zustand des Grabes oder Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 34 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstandenen Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabdenkmal herausgegeben.

## **V. Bestattungsvorschriften**

### **§ 25**

#### **Aufbahrung**

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Eintritt zum Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die beim Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

- (3) Die Art der Aufbahrung, im offenen oder geschlossenen Sarg, können die Angehörigen bestimmen. Bei offener Aufbahrung ist der Sarg spätestens eine Stunde vor der Beisetzung zu schließen. Der Sarg muss geschlossen bleiben, wenn der Amtsarzt oder der Leichenschauarzt dies anordnet.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat. Dies gilt auch für die Abnahme von Totenmasken.

### **§ 26 Benutzungszwang**

- (1) Die in der Gemeinde Verstorbenen sind unmittelbar nach der Leichenschau in das Leichenhaus zu verbringen. Dies gilt auch, wenn der Verstorbene an einen anderen Ort überführt werden soll.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach Ankunft stattfindet.

### **§ 27 Leichentransport**

Die Beförderung von Leichen innerhalb des Gemeindegebietes sowie Überführungen übernimmt ein anerkanntes privates Leichentransportunternehmen, das frei gewählt werden kann. Gründe der öffentlichen Hygiene dürfen nicht entgegenstehen.

### **§ 28 Friedhofspersonal**

Die Kranzannahme, die Annahme und Aufbahrung der Leichen und Urnen obliegt dem Friedhofspersonal. Die Grabvergabe und die Belegung der Grabstätten erfolgt durch das Friedhofsamt.

### **§ 29 Bestattung**

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen und Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

- (2) Bestattungen und feierliche Urnenbeisetzungen haben grundsätzlich innerhalb der Regelbeerdigungszeit stattzufinden. Diese ist  
von April – Oktober Montag – Freitag 08:00 Uhr – 16:00 Uhr,  
von November – März Montag – Freitag 09:00 Uhr – 15:00 Uhr
- (3) Die Bestattung wird mit Vor- und Folgeleistungen, mit Ausnahme des § 28 dieser Satzung, durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen durchgeführt. Die Terminvergabe wird im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und gegebenenfalls dem zuständigen Pfarramt durch dieses Unternehmen festgesetzt.
- (4) Das Grab muss mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.
- (5) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen in der Regel erst nach Abschluss religiöser Zeremonien erfolgen.

### **§ 30 Umbettung**

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen gelten die Vorschriften der Bestattungsverordnung – BestV in der jeweils gültigen Fassung. Ausgrabungen dürfen nur während der kalten Monate des Jahres (Oktober bis März) und nur außerhalb der Besuchszeit durchgeführt werden.

## **VI. Ordnungsvorschriften**

### **§ 31 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderen Gründen vorübergehend untersagen.

### **§ 32 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Erwachsenen haben die Kinder zu beaufsichtigen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

- (4) Innerhalb des Friedhofs ist es nicht gestattet
- a) Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
  - b) zu rauchen und zu lärmern,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern zu befahren (ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen), soweit nicht eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erteilt wird,
  - d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
  - g) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
  - h) Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Eine anderweitige Ablagerung ist verboten.
  - l) Grabstätten zu betreten,
  - j) unpassende Gefäße (z. B. Konserven und ähnliche Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
  - k) fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Benutzungsberechtigten zu fotografieren.

### **§ 33 Arbeiten im Friedhof**

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der zur Verrichtung der gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof ermächtigt. Dieser Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während einer Bestattung ist die Verrichtung gewerblicher oder ruhestörender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Durchführung gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Tätigkeiten durchführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 34 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

### § 35 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### § 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
- |                    |   |
|--------------------|---|
| entgegen § 15      | Grabdenkmäler und Einfassungen ohne Erlaubnis errichtet,  |
| entgegen § 22      | Grabdenkmäler und Einfassungen nicht entfernt,  |
| entgegen § 23      | Bäume und Sträucher ohne Erlaubnis anpflanzt,   |
| entgegen § 24      | seinen Verpflichtungen zur Pflege der Grabstätten nicht nachkommt,                                      |
| entgegen § 26      | Leichen nicht oder nicht rechtzeitig in das Leichenhaus verbringt,                                      |
| entgegen §§ 27, 28 | die dort genannten Arbeiten nicht durch ein Bestattungsunternehmen oder die Gemeinde durchführen lässt, |

entgegen § 32 sich auf dem Friedhof ungebührlich verhält, insbesondere Wege befährt, Tiere mitbringt oder gewerbliche Leistungen anbietet,

entgegen § 33 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet werden.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2004 in Kraft.